

STATUTEN BERGKLUB SCHWEIZ

*«Denn der Herr ist ein gewaltiger Gott, der große König über alle Götter! In seiner Hand
liegen die Tiefen der Erde und die Gipfel der hohen Berge.»
(Psalm 95,3-4)*

RECHTSFORM, ZWECK UND SITZ

ART. 1

Unter dem Namen Bergklub besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

ART. 2

Der Zweck des Vereins:

- Gestaltung und Pflege der Schweizer Berge nach christlichen Werten
- Gott ehren und die Schweiz segnen

ART. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Thun. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

ORGANISATION

ART. 4

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

ART. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Funktionäre im Verein können vom Beitrag befreit werden.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils 1. Januar und endet am 31. Dezember.

MITGLIEDSCHAFT

ART. 6

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen, um den Vereinszweck zu erfüllen.

Kollektivmitglieder sind Gruppen mit natürlichen Personen (z.B. Hauskreise), welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Die Gruppe muss eine Verbindungsperson bestimmen. Die Verbindungsperson oder eine Stellvertretung hat das Stimmrecht. Der Wechsel der Verbindungsperson resp. dessen Stellvertretung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

ART. 7

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

ART. 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

ART. 9

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit aus «wichtigen Gründen» aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dazu gehören Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, etc.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

ART. 10

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

ART. 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

ART. 12

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

ART. 13

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

ART. 14

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

ART. 15

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts, Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des laufenden Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Beschwerden bei Ausschlüssen von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

ART. 16

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

ART. 17

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

ART. 18

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

VORSTAND

ART. 19

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.
Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

ART. 20

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

ART. 21

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Dies sind insbesondere:

- Erlassen von Reglemente
- Einsetzen von Arbeitsgruppen (Fachgruppen)
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Buchführung

ART. 22

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

ART. 23

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

ART. 24

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gemäss Spesenreglement.

REVISIONSSTELLE

ART. 25

Die Mitgliederversammlung wählt Rechnungsrevisoren oder eine Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

ART. 26

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitgliedern.

HAFTUNG

ART. 27

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

AUFLÖSUNG

ART. 28

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine steuerbefreite Organisation mit ähnlichen Zwecken über. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

INKRAFTTRETEN

Diese erste Version der Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 22.08.2014 in Würenlos angenommen.

Die Revision der Statuten wurde, mit Ausnahme von Art. 7 von der Mitgliederversammlung am 19.03.2021 angenommen.

Muttenz, den 19. März 2021

Im Namen des Vereins

Präsident:

Vorstandsmitglied:

Lukas Martin

Caroline Staub